

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom 19. Februar 1990 betreffend das Verbot des Kampierens (Kampierverordnung 1990)

Auf Grund der §§ 33 und 35 Abs. 2 Z. 9 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird verordnet:

§ 1

Außerhalb von Campingplätzen ist an im Freien gelegenen öffentlichen Orten verboten:

1. das Auflegen und das Benützen von Schlafsäcken,
2. das Aufstellen und das Benützen von Zelten sowie
3. das Abstellen von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wohnwagenanhängern zu Wohnzwecken sowie deren Benützung zum Wohnen (Schlafen).

§ 2

§ 1 findet auf solche Handlungen keine Anwendung,

1. die in unmittelbarem örtlichen Zusammenhang mit einer erlaubten Tätigkeit stehen (zum Beispiel Straßenbau, genehmigte Veranstaltungen) oder
2. die schon nach anderen Vorschriften verboten sind.

§ 3

Wer gegen ein Verbot des § 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister bis zu 3.000 Schilling, im

-18-

Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

---*---